**Bundesrat** Drucksache 523/91

06.09.91

Fz - Wi

# Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

## A. Zielsetzung

Weitere Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Bundesländer und ihrer Gemeinden in den Jahren 1992 bis 1994;

Vermeidung von Fördermaßnahmen des Bundes zugunsten der alten Bundesländer, die nach Herstellung der deutschen Einheit angesichts der Strukturprobleme der neuen Länder mit der Verfassung nicht länger in Einklang stehen;

Milderung der sich hieraus für die betroffenen alten Bundesländer ergebenden Übergangsprobleme.

## B. Lösung

Aufhebung des Strukturhilfegesetzes ab 1992;

Leistung einer einmaligen pauschalen Überbrückungshilfe von 600 Mio. DM in 1991 für die bisherigen Empfängerländer von Strukturhilfe;

- 2 -

---

Fristablauf: 18.10.91

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" um das bisherige Gesamtvolumen der Strukturhilfe (jährlich 2,45 Mrd. DM) durch entsprechende Bundesleistungen an den Fonds in den Jahren 1992 bis 1994;

Weitere Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" in den Jahren 1992 bis 1994 durch zusätzliche Bundesleistungen in Höhe von jährlich 3,45 Mrd. DM;

Weitergewährung und Verdoppelung der den Ländern Saarland und Bremen bei den Bundesergänzungszuweisungen wegen Haushaltsstrukturproblemen bisher gewährten Sondervorabbeträge für die Jahre 1992 und 1993

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 1991 bis 1994 die nachstehenden finanziellen Auswirkungen:

Haushaltsbelastungen (-)/ Haushaltsentlastungen (+)

| | Mio. DM im Rechnungsjahr | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 |
| Bund | - 600 | - 3450 | - 3450 | - 3450 |
| alte Länder | + 600 | - 2450 | - 2450 | - 2450 |
| neue Länder/ Gemeinden | - | + 5900 | + 5900 | + 5900 |

Der Sondervorabbetrag bei den Bundesergänzungszuweisungen in 1992 und 1993 steigt beim Saarland auf 150 Mio. DM und bei Bremen auf 100 Mio. DM. Hieraus ergeben sich zugunsten dieser beiden Länder derzeit nicht genau quantifizierbare Veränderungen bei der Verteilung des mit dem Umsatzsteueraufkommen wachsenden Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen.

# Bundesrat

**Drucksache** 523/91

06.09.91

Fz - Wi

# Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

021 (431) - 526 11 - Fi 85/91

Bonn, den 6. September 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil der Gesetzentwurf Zahlungen an die alten Länder noch vor Jahresende 1991 vorsieht und deshalb noch vor dem 1. Januar 1992 verabschiedet werden müßte.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Fristablauf: 18.10.91

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1
### Aufhebung des Strukturhilfegesetzes

(1) Das Strukturhilfegesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgehoben. Auf Finanzhilfen, die bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Strukturhilfegesetz gewährt worden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

(2) Der Bund leistet bis zum 31. Dezember 1991 als zusätzliche Finanzhilfe nach dem Strukturhilfegesetz und einmalige pauschale Überbrückungshilfe an die Länder

| | | |
|---|---|---|
| Bayern | 38.700.000 | DM, |
| Berlin | 17.600.000 | DM, |
| Bremen | 15.500.000 | DM, |
| Hamburg | 27.700.000 | DM, |
| Niedersachsen | 159.700.000 | DM, |
| Nordrhein-Westfalen | 185.100.000 | DM, |
| Rheinland-Pfalz | 66.600.000 | DM, |
| Saarland | 27.400.000 | DM |
| und Schleswig-Holstein | 61.700.000 | DM. |

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit"

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Der Fonds dient der Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 28 des Staatsvertrages mit der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 und der Leistung weiterer Hilfen an die Deutsche Demokratische Republik. Der Fonds dient auch der Leistung von Hilfen an die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Hilfen werden in den Jahren 1990 bis 1994 gewährt und betragen insgesamt 132,7 Milliarden DM. Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von 22 Milliarden DM, im Jahre 1991 in Höhe von 35 Milliarden DM, 1992 in Höhe von 33,9 Milliarden DM, 1993 in Höhe von 25,9 Milliarden DM und 1994 in Höhe von 15,9 Milliarden DM erbracht werden. Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991 als besondere Unterstützung den vorgenannten Ländern zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, verteilt. Ab 1992 sind von den jährlichen Leistungen des Fonds mindestens 2,45 Milliarden DM für investive Zwecke zu verwenden."

Drucksache 523/91

## Artikel 3
## Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 a Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), wird wie folgt gefaßt:

"Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1992 nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

| | |
|---|---|
| Bremen | 150.000.000 DM, |
| Rheinland-Pfalz | 20.000.000 DM, |
| Saarland | 250.000.000 DM, |
| Schleswig-Holstein | 50.000.000 DM. |

Der Vorabbetrag für das Saarland ermäßigt sich ab dem Jahr 1994 auf 100.000.000 DM. Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahr 1994 auf 50.000.000 DM."

## Artikel 4
## Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Drucksache 523/91

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

1) Das Strukturhilfegesetz sieht vor, daß der Bund ab 1989 für die Dauer von 10 Jahren den alten Bundesländern mit Ausnahme von Hessen und Baden-Württemberg Finanzhilfen für Investitionen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in Höhe von jährlich 2,45 Mrd. DM gewährt. Die ursprüngliche Konzeption des Strukturhilfegesetzes ist angesichts der erheblichen Strukturprobleme in den neuen Ländern durch die deutsche Einigung überholt. Eine Weitergewährung der bisherigen Strukturhilfen an die alten Empfängerländer nach dem 1. Januar 1992 würde wegen des starken Strukturgefälles zu den neuen Ländern mit der Finanzverfassung nicht im Einklang stehen. Aus diesen Gründen wird das Strukturhilfegesetz mit Ablauf des Jahres 1991 aufgehoben. Bereits bisher enthält das Gesetz eine Revisionsklausel, nach der zum 1. Januar 1992 die Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder der Entwicklung angepaßt werden soll.

Als Überbrückungshilfe gewährt der Bund den bisherigen Empfängerländern noch in 1991 im Hinblick auf bereits angemeldete längerfristige Vorhaben einen zusätzlichen pauschalen Betrag in Höhe von 600 Mio. DM.

2) Die durch die Aufhebung des Strukturhilfegesetzes ab 1992 freiwerdenden Bundesmittel von jährlich 2,45 Mrd. DM werden über den Fonds "Deutsche Einheit" den neuen Ländern und ihren Gemeinden zur Verbesserung ihrer allgemeinen Finanzausstattung zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stellt der Bund über den Fonds weitere Mittel in Höhe von jährlich 3,45 Mrd. DM zur Verfügung. Die jährlichen Gesamtleistungen des Fonds an die neuen Länder und ihre Gemeinden erhöhen sich damit in den Jahren 1992 bis 1994 insgesamt um jährlich 5,9 Mrd. DM.

3) Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird den Haushaltsstrukturproblemen der Länder Saarland und Bremen, die durch den Wegfall der Strukturhilfe zusätzlich erschwert werden, im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen Rechnung getragen werden.

Bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen erhalten wegen ihrer besonders ungünstigen Haushaltssituation das Saarland einen Sondervorabbetrag von jährlich 75 Mio. DM und Bremen von jährlich 50 Mio. DM. Nach geltendem Recht läuft diese Regelung 1991 aus. Die Haushaltslage der beiden Länder ist im Vergleich zu derjenigen der anderen alten Bundesländern auch weiterhin schwierig. Die Gesetzesänderung bezweckt deshalb eine Verlängerung der Sondervorabbetragsregelung nach § 11 a Abs. 3 FAG um zwei Jahre. Gleichzeitig sollen im Hinblick auf die Probleme, die sich durch den Wegfall der Finanzhilfen nach dem Strukturhilfegesetz in besonderem Maße für Bremen und das Saarland ergeben, die bisherigen Sondervorabbeträge für diese zwei Jahre verdoppelt werden.

Das Gesamtvolumen der bis 1993 in § 11 a Abs. 1 S. 1 FAG festgelegten Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird nicht erhöht. Die Regelung des § 11 a Abs. 1 S. 2 FAG wird nicht fortgeschrieben. Dadurch, daß sich das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen nach einem bestimmten Prozentsatz (2 v.H.) des Umsatzsteueraufkommens bemißt, steigt es automatisch mit der Entwicklung der Umsatzsteuer.

4) Das Gesetz führt für den Bund im Jahr 1991 zu Mehrausgaben von 600 Mio. DM und in den Jahren 1992 bis 1994 zu Mehrausgaben in Höhe von jährlich 3,45 Mrd. DM.

Bei den bisherigen Empfängerländern von Strukturhilfeleistungen führt das Gesetz in 1991 zu Mehreinnahmen von ins-

gesamt 600 Mio. DM, ab 1992 zu Mindereinnahmen in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM.

Die neuen Bundesländer einschließlich Berlin erhalten nach dem Gesetz in den Jahren 1992 bis 1994 Mehreinnahmen in Höhe von jährlich insgesamt 5,9 Mrd. DM. Die Gemeinden im Beitrittsgebiet sind hieran zu 40 v.H. beteiligt.

Die Einnahmen der Länder Saarland und Bremen aus Bundesergänzungszuweisungen werden infolge der Weitergewährung und Verdoppelung der Sondervorabbeträge in den Jahren 1992 bis 1993 stärker zunehmen als die entsprechenden Einnahmen der anderen Empfängerländer von Bundesergänzungszuweisungen. Da das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen von der Entwicklung des Umsatzsteueraufkommens abhängt, lassen sich derzeit die Auswirkungen des Gesetzes insoweit nicht genau quantifizieren.

Soweit durch das Gesetz Bundesmittel in Höhe der bisherigen Strukturhilfemittel in die neuen Länder und ihre Gemeinden umgelenkt werden, dürften durch den effizienteren Einsatz der Mittel tendenziell preissenkende Effekte zu erwarten sein. Hinsichtlich der darüber hinaus vorgesehenen Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" handelt es sich um eine Maßnahme zur Sicherung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden, bei deren Unterbleiben eine zusätzliche Nachfrage nach Kreditmitteln auf dem Kapitalmarkt mit entsprechenden Zinssteigerungseffekten auftreten würde. Die Mittel sind nicht für zusätzliche Ausgaben, die preissteigernd wirken könnten, vorgesehen. Insofern sind von ihnen keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Aufhebung des Strukturhilfegesetzes)

Zu Absatz 1

Das Strukturhilfegesetz wird mit Ablauf des Jahres 1991 aufgehoben. Für die Finanzhilfen, die bis Ende 1991 auf die Verwahrkonten übertragen worden sind, finden die verwaltungstechnischen Regelungen dieses Gesetzes (§§ 3 - 7) weiterhin Anwendung.

Zu Absatz 2

Die in § 1 des Strukturhilfegesetzes genannten Länder haben in den Jahren 1989 und 1990 zum Teil langfristige Vorhaben angemeldet, die bei allen Ländern zusammen in 1992 Folgekosten in Höhe von rund 1,2 Mrd. DM verursachen. Zur Milderung der sich aus dem Wegfall des Strukturhilfegesetzes ab 1992 ergebenden Übergangsprobleme gewährt der Bund den bisherigen Empfängerländern von Strukturhilfe eine einmalige pauschale Überbrückungshilfe in Höhe von 50 v.H. dieses Gesamtbetrages. Wegen der unterschiedlichen Anmeldepraxis der Länder wird bei der Verteilung der Überbrückungshilfe der Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 1 Strukturhilfegesetz zugrundegelegt.

### Zu Artikel 2 (Fonds "Deutsche Einheit")

Durch die Gesetzesänderung werden den neuen Ländern und ihren Gemeinden in den Jahren 1992 bis 1994 jährlich zusätzlich 5,9 Mrd. DM aus dem Fonds "Deutsche Einheit" zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Länder richtet sich wie bisher nach ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres. Die Gemeinden im Beitrittsgebiet sind hieran wie bisher zu 40 v.H. beteiligt.

Von den jährlichen Gesamtleistungen des Fonds sind in den neuen Ländern und ihren Gemeinden ab 1992 mindestens 2,45 Mrd. DM für investive Zwecke zu verwenden. Dieser Betrag entspricht dem Gesamtvolumen der bisherigen jährlichen Strukturhilfemittel.

Zu Artikel 3 (Finanzausgleichsgesetz)

Die Sondervorabbeträge aus den Bundesergänzungszuweisungen für das Saarland und Bremen, die diesen wegen ihrer besonders ungünstigen Haushaltssituation gewährt werden, sollen in den Jahren 1992 und 1993 weitergezahlt werden. Gleichzeitig werden sie im Hinblick auf die Probleme, die sich ab 1992 durch den Wegfall der Strukturhilfemittel in besonderem Maße für diese Länder ergeben, für diese zwei Jahre verdoppelt. Der Vorabbetrag aus den Bundesergänzungszuweisungen beläuft sich danach in den Jahren 1992 und 1993 für das Saarland auf insgesamt 250 Mio. DM und für Bremen auf insgesamt 150 Mio. DM jährlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

ca. 20 Seiten

**Bundesrat** **Drucksache 523/91 (Beschluß)**

18.10.91

# Stellungnahme

**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Bezeichnung des Gesetzentwurfs

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefaßt:

"Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Änderung anderer Gesetze"

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 (Strukturhilfegesetz)

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Änderung des Strukturhilfegesetzes

Das Strukturhilfegesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gewährt der Bund den Ländern Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein ab dem Jahr 1989 bis einschl. 1992 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd DM. Für das Jahr 1993 ermäßigt sich dieser Betrag auf 2 Mrd DM und für das Jahr 1994 auf 1,55 Mrd DM.
Der Freistaat Bayern erhält letztmalig im Jahre 1992 Finanzhilfen nach diesem Gesetz."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

(noch Ziff. 2)

| | |
|---|---|
| **Freistaat Bayern bis zum Jahre 1992** | 158 000 000 DM, |
| **Berlin bis zum Jahre 1992** | 72 000 000 DM, |
| für das Jahr 1993 | 63 000 000 DM, |
| für das Jahr 1994 | 49 000 000 DM, |
| **Freie Hansestadt Bremen** | |
| **bis zum Jahre 1992** | 63 000 000 DM, |
| für das Jahr 1993 | 55 000 000 DM, |
| für das Jahr 1994 | 43 000 000 DM, |
| **Freie- und Hansestadt Hamburg** | |
| **bis zum Jahre 1992** | 113 000 000 DM, |
| für das Jahr 1993 | 98 000 000 DM, |
| für das Jahr 1994 | 76 000 000 DM, |
| **Niedersachsen** | |
| **bis zum Jahre 1992** | 652 000 000 DM, |
| für das Jahr 1993 | 569 000 000 DM, |
| für das Jahr 1994 | 441 000 000 DM, |
| **Nordrhein-Westfalen** | |
| **bis zum Jahre 1992** | 756 000 000 DM, |
| für das Jahr 1993 | 660 000 000 DM, |
| für das Jahr 1994 | 511 000 000 DM, |
| **Rheinland-Pfalz** | |
| **bis zum Jahre 1992** | 272 000 000 DM, |
| für das Jahr 1993 | 237 000 000 DM, |
| für das Jahr 1994 | 184 000 000 DM, |
| **Saarland** | |
| **bis zum Jahre 1992** | 112 000 000 DM, |
| für das Jahr 1993 | 98 000 000 DM, |
| für das Jahr 1994 | 76 000 000 DM, |
| **und Schleswig-Holstein** | |
| **bis zum Jahre 1992** | 252 000 000 DM, |
| für das Jahr 1993 | 220 000 000 DM, |
| für das Jahr 1994 | 170 000 000 DM." |

3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen."

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Das Strukturhilfegesetz sieht vor, daß der Bund ab 1989 für die Dauer von 10 Jahren den alten Bundesländern mit Ausnahme von Hessen und Baden-Württemberg Finanzhilfen für Investitionen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in Höhe von jährlich 2,45 Mrd. DM gewährt. Die ursprüngliche Konzeption des Strukturhilfegesetzes ist u. a. angesichts der erheblichen Strukturprobleme in den neuen Ländern durch die deutsche Einigung änderungsbedürftig.

Bei der Änderung des Strukturhilfegesetzes muß aber auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt werden. Angesichts des ursprünglich auf 10 Jahre angelegten Gesetzes sind die Länder in einer Vielzahl von Fällen mit Zustimmung des Bundes mehrjährige Bindungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die nächsten Jahre eingegangen. Dies war für die sinnvolle Verwendung der Strukturhilfemittel notwendig. Im Hinblick auf den vollständigen Abbau der Leistungen aus dem Strukturhilfegesetz ab dem Jahr 1995 ist eine Übergangsregelung für die Jahre 1992 bis 1994 unerläßlich.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die Abwicklung des Strukturhilfegesetzes nach sachgerechten Kriterien erfolgt.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 115), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 126 b wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

"Abschnitt 13

Kostentragung durch den Bund

§ 127

Kostentragung durch den Bund

(1) Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die den Trägern der Sozialhilfe entstehen.

(2) Im Jahre 1993 wird der Bundesanteil abweichend von Absatz 1 auf 2 Mrd DM festgesetzt, für 1994 beträgt der Bundesanteil 4 Mrd DM.

(noch Ziff. 3)

§ 128
Abrechnungsverfahren

(1) Bemessungsgrundlage für die Kostentragung des Bundes sind die jährlichen Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe, die nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe erfaßt werden.

(2) Der Bund leistet an die Länder monatlich in gleichen Raten vorschüssig Abschlagszahlungen auf seinen Anteil an den Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe.

(3) Als jeweiliger Gesamtbetrag für die Abschlagszahlungen werden die Aufwendungen des letzten Leistungsjahres nach Absatz 1 - erhöht um die durchschnittliche Steigerungsrate der Sozialhilfeaufwendungen der drei letzten erfaßten Leistungsjahre - festgesetzt.

(4) Nach Vorliegen der jeweiligen Feststellungen nach Absatz 1 sind die Abschlagszahlungen für den Leistungszeitraum abzurechnen und Über- und Unterzahlungen auszugleichen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen stellt die jeweiligen Abschlagsbeträge für die Länder und die jeweiligen Abrechnungen durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Die Bundesmittel nach § 127 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zur Hälfte den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Teil des Landes Berlin zugewiesen, der mit dem Einigungsvertrag in den Geltungsbereich des Grundgesetzes einbezogen worden ist. Die andere Hälfte erhalten die übrigen Bundesländer und Berlin-West. Zwischen den Ländern werden die Mittel aufgeteilt im Verhältnis der geleisteten Sozialhilfeaufwendungen des Jahres 1991 bzw. 1992.

(noch Ziff. 3)

2. § 152 wird wie folgt gefaßt:

"§ 152
Inkrafttreten der Kostentragungsregelung

Die Bestimmungen über die Regelung der Kostentragung im Abschnitt 13 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1993 in Kraft."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Sozialhilfe ist ein Teilbereich des umfassenden Systems sozialer Sicherungen im sozialen Rechtsstaat. Sie ist nachrangig gegenüber den Sozialversicherungen bei Krankheit, Berufsunfähigkeit, Alter und Arbeitslosigkeit.
Damit bildet die Sozialhilfe die letzte öffentliche Hilfsmöglichkeit, um mit individuellen Leistungen - persönlicher Hilfe, Geld- und Sachleistungen - soziale Notlagen abzuwenden und Grundbedürfnisse von Bürgern für eine menschliche Existenz zu sichern.
Die Verantwortung des Bundes für die Sozialhilfe ist wegen der großen, sie derzeit belastenden Risiken (Integration der neuen Länder, Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung, Langzeitarbeitslosigkeit, Ausländer) gewachsen; sie findet keine Entsprechung in der derzeitigen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Die Sozialhilfeaufwendungen haben eine Größenordnung erreicht, die eine Neuordnung notwendig macht.

Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht mehr zu vertreten, daß die durch den Bundesgesetzgeber festgelegten Leistungspflichten in der Sozialhilfe allein von den betroffenen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) getragen werden. Der erhebliche Anstieg des Leistungsvolumens und die außerordentlichen Belastungsunterschiede zwischen einzelnen Kommunen und Ländern machen eine Mitfinanzierung durch den Bund erforderlich.

Eine Betrachtung der nur in relativ geringem Volumen differierenden Fallkosten in den einzelnen Ländern zeigt, daß eine unterschiedliche Handhabung der Leistungspflicht in einzelnen Ländern nicht Ursache für die Belastungsunterschiede ist. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, für die neuen Länder Aufwendungen zu unterstellen, die dem Durchschnitt in den alten Bundesländern entsprechen.

(noch Ziff. 3)

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -)
- Zu § 127 BSHG -

Die Mitfinanzierungsregelung überträgt dem Bund nach Artikel 104 a Abs. 3 GG die Hälfte aller Sozialhilfeaufwendungen der überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe. Dabei sind die Einnahmen gegengerechnet.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht nach örtlicher und überörtlicher Trägerschaft einzelner Sozialhilfeaufwendungen aufgeteilt. Unterschiedliche Ausgabenlastregelungen in den einzelnen Ländern zwischen den Trägern bleiben unberührt. Ihre Gestaltung ist Sache der Landesgesetzgeber.

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nicht auf bestimmte Einzelleistungen des Bundessozialhilfegesetzes beschränkt, weil alle Leistungen im Einzelfall in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich dabei nach der Besonderheit des Einzelfalls (§ 3 BSHG).

Auf diesem Rechtsanspruch dem Grunde nach beruhen verschiedene Einzelleistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Höhe nach, und zwar aus Muß-, Soll und Kannvorschriften. Dabei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Sozialhilfeempfänger, der gerade für diese Leistungen besonders bedeutungsvoll ist, durch Richtlinien der Sozialhilfeträger gewahrt. Diese bewirken eine angemessene Selbstbindung und vermeiden eine erheblich unterschiedliche Bewilligungspraxis im Bundesgebiet.

Zwar ergeben sich bei der großen Fallzahl von Sozialhilfebewilligungen aus der Natur von Ermessensentscheidungen für alle Träger der Sozialhilfe Ausgabenunterschiede je einzelnen Hilfefall. Aber diese gleichen sich in der Summe der Fälle grundsätzlich aus. Daher unterscheiden sich die reinen Ausgaben je Sozialhilfefall in den Ländern nicht erheblich. Insbesondere unterscheiden sich die Fallkosten generell nicht nach der Finanzkraft eines Landes und der Gesamtheit seiner Gemeinden.

(noch Ziff. 3)

Lediglich im Vergleich von Flächenländern mit Ballungsgebieten ergeben sich generell unterschiedlich hohe einzelne Sozialhilfefallkosten. In Ballungsgebieten ist der jeweilige Umfang der einzelnen Sozialhilfeausgaben je Einzelfall höher, weil die allgemeinen Lebenshaltungskosten - einschl. Miet- und sonstiger Beihilfen - höher sind; ebenso Heim- und Pflegekosten. Hinzu kommen strukturelle Faktoren, wie z.B. die abweichende Altersstruktur der Bevölkerung.

Außerdem erklären sich unterschiedliche Einzelfallkosten in allen Ländern aus der jeweils unterschiedlichen Dauer von Sozialhilfegewährungen. In strukturschwachen Gebieten sind Sozialhilfeleistungen unter Umständen längere Zeit an denselben Empfängerkreis zu gewähren als in strukturstärkeren Gebieten. Dort kann in einer größeren Zahl von Fällen schon kurzfristige Hilfe ausreichen, um die Empfänger wieder zu einer eigenständigen Lebensführung zu befähigen. In strukturschwachen Regionen, insbesondere in Ballungsgebieten zeigt ein überdurchschnittlicher Anteil von Sozialhilfeempfängern an der Zahl der Gesamteinwohner die Notwendigkeit langdauernder, d.h. ausgabenintensiverer Sozialhilfeleistungen an.

Unterdurchschnittliche Wirtschaftsstrukturen und unterdurchschnittliche Einkommensverhältnisse führen zu einem überdurchschnittlichen Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung und zu überdurchschnittlichen Aufwendungen. Das ist unvermeidbar, weil die Sozialhilfe einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle eine Notlage bekannt wird.

Die Mitfinanzierung von Sozialhilfelasten durch den Bund ist verfassungsrechtlich zulässig. Auf den Beschluß des Bundesrates vom 29. April 1988 (Drucksache 124/88 - Beschluß-) wird verwiesen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Probleme der Umlenkung von Finanzierungsströmen durch eine Übergangsregelung, die den Bund - solange dieser noch durch die Leistung der Strukturhilfe beansprucht wird - in 1993 lediglich mit 2 Mrd DM und in 1994 mit 4 Mrd DM belastet.

(noch Ziff. 3)

Nach der Übertragung der Hälfte der Sozialhilfeaufwendungen erledigen die Länder und ihre Gemeinden (sowie Gemeinde- und sonstige Verbände) diese öffentliche Aufgabe nach Artikel 104 a Abs. 3 GG im Auftrag des Bundes.

Bei dieser Lösung müssen die Zuständigkeiten im Sozialhilferecht im übrigen nicht geändert werden. Weil Länder und Gemeinden im Gesamtbereich eine beträchtliche Eigenquote als Interessenquote behalten, werden sie auch weiterhin an einer sparsamen und wirtschaftlichen Ausgabengestaltung interessiert sein.

- Zu § 128 BSHG -

Die Sozialhilfestatistik als Erstattungsgrundlage für die Mitleistung des Bundes macht das Abrechnungsverfahren für die Haushaltswirtschaften von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und sonstige Verbände) überschaubar und konstant. Verwaltungsaufwendige Abrechnungen zwischen Bund und Ländern nach Ablauf eines Leistungsjahres werden vermieden.

Der Bund leistet an die einzelnen Länder in einem laufenden Leistungsjahr vorschüssig monatlich Abschlagszahlungen auf die Hälfte der in den Ländern erbrachten Sozialhilfeleistungen.

Als Referenzzeitraum gilt das letzte Leistungsjahr für die Sozialhilfe, für das auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 12 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), die erbrachten Sozialhilfeleistungen ermittelt worden sind, hochgerechnet auf das Leistungsjahr mit der durchschnittlichen Steigerungsrate der letzten drei statistisch festgestellten Leistungsjahre.

Die Heranziehung eines zurückliegenden, statistisch erfaßten Zeitraums gewährleistet eine unstreitige Zahlenbasis für Abschlagszahlungen, mit denen Bund sowie die Träger der Sozialhilfe für ihre Haushaltswirtschaften rechnen können.

(noch Ziff. 3)

Nach Ablauf eines laufenden Leistungsjahres stellt der Bund den Saldo der jeweiligen Abschlagszahlungen an die einzelnen Länder im Vergleich zu den statistisch ermittelten gesamten Sozialhilfeleistungen fest. Über- oder Unterzahlungen werden verrechnet.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird jeweils durch eine Durchführungsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Für die Jahre 1993 und 1994 werden die Bundesmittel auf die Länder im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der Länder verteilt, wie sie in den Referenzjahren 1991 bzw. 1992 angefallen sind.
Die neuen Länder und Ost-Berlin werden durch die hälftige Aufteilung im Hinblick auf ihren besonderen Bedarf überproportional bedacht.

- Zu § 152 BSHG -

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Sozialhilfebeteiligung des Bundes 1)
stufenweise Einführung bis 1.1.1995
- in Mio DM -

| | NW | BAY | BW | NDS | HE | RP | SH | SAAR | HH | HB | Berl. | zus. | Beitritts-gebiet 2) | insg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1.Einwohner (in Tsd.) am 30.06.90 | 17236 | 11337 | 9725 | 7340 | 5715 | 3932 | 2611 | 1070 | 1652 | 679 | 2148 | 63232 | 16247 | 79480 |
| **2.BSHG - Aufwendungen 1992** | **8910** | **3148** | **2994** | **3525** | **2657** | **1372** | **1395** | **489** | **1742** | **634** | **1983** | **28850** | **7409** | **36259** |
| dav.: | | | | | | | | | | | | | | |
| **Bundesanteil 0%** | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Landesanteil 100%** | 8910 | 3148 | 2994 | 3525 | 2657 | 1372 | 1395 | 489 | 1742 | 634 | 1983 | 28850 | 7409 | 36259 |
| **DM / EW** | 517 | 278 | 308 | 480 | 465 | 349 | 534 | 457 | 1.054 | 934 | 923 | 456 | 456 | 456 |
| **3.BSHG - Aufwendungen 1993** | **9614** | **3397** | **3231** | **3803** | **2867** | **1480** | **1505** | **528** | **1880** | **684** | **2140** | **31129** | **7994** | **39123** |
| dav.: | | | | | | | | | | | | | | |
| **Bundesanteil:2 Mrd.DM (=3,212%)** | 309 | 109 | 104 | 122 | 92 | 48 | 48 | 17 | 60 | 22 | 69 | *1000* | *1000* | **2000** |
| **Landesanteil = 96,788%** | 9305 | 3288 | 3127 | 3681 | 2775 | 1434 | 1457 | 511 | 1819 | 662 | 2071 | 30129 | 6994 | 37123 |
| **DM / EW (Landesanteil)** | 540 | 290 | 322 | 502 | 486 | 389 | 557 | 477 | 1.101 | 975 | 965 | 476 | 430 | 467 |
| **4.BSHG -Aufwendungen 1994** | **10373** | **3665** | **3486** | **4104** | **3093** | **1597** | **1624** | **569** | **2028** | **738** | **2309** | **33588** | **8626** | **42214** |
| dav.: | | | | | | | | | | | | | | |
| **Bundesanteil:4 Mrd.DM (= 5,954%)** | 618 | 218 | 208 | 244 | 184 | 95 | 97 | 34 | 121 | 44 | 137 | *2000* | *2000* | **4000** |
| **Landesanteil : 94,046%** | 9756 | 3447 | 3278 | 3860 | 2909 | 1502 | 1527 | 535 | 1907 | 693 | 2171 | 31589 | 6626 | 38214 |
| **DM / EW (Landesanteil)** | 566 | 304 | 337 | 526 | 509 | 391 | 585 | 500 | 1.163 | 1.025 | 1.012 | 500 | 408 | 481 |
| **5.BSHG - Aufwendungen 1995** | **11193** | **3955** | **3761** | **4428** | **3338** | **1724** | **1752** | **614** | **2188** | **796** | **2491** | **36242** | **9307** | **45549** |
| dav.: | | | | | | | | | | | | | | |
| **Bundesanteil 50 %** | 5596 | 1977 | 1881 | 2214 | 1669 | 862 | 876 | 307 | 1094 | 398 | 1246 | 18121 | 4653 | 22774 |
| **Landesanteil 50%** | 5596 | 1977 | 1881 | 2214 | 1669 | 862 | 876 | 307 | 1094 | 398 | 1246 | 18121 | 4653 | 22774 |
| **DM / EW (Landesanteil)** | 325 | 174 | 193 | 302 | 292 | 219 | 335 | 287 | 662 | 586 | 580 | 287 | 286 | 287 |

1)Den BSHG-Ausgaben liegen Steigerungssätze für 1993-1995 von 7,9 v.H. zugrunde
2) Für das Beitrittsgebiet ist der DM/EW - Satz des alten Bundesgebietes angesetzt worden(456 DM * 16247 EW).

Anlage

Aufteilung der Sozialhilfeausgaben
in den neuen Bundesländern

| | Sachsen | Sachsen Anhalt | Thüringen | Brandenburg | Mecklenb. Vorpommern | Berlin-Ost | insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1.Einwohner (in Tsd.) am 30.06.90 | 4842 | 2932 | 2654 | 2612 | 1945 | 1273 | 16247 |
| 2.BSHG - Aufwendungen 1992 | 2208 | 1332 | 1210 | 1191 | 887 | 580 | 7409 |
| dav.: | | | | | | | |
| Bundesanteil 0% | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Landesanteil 100% | 2208 | 1332 | 1210 | 1191 | 887 | 580 | 1395 |
| DM / EW | 456 | 456 | 456 | 456 | 456 | 456 | 86 |
| 3.BSHG - Aufwendungen 1993 | 2382 | 1438 | 1306 | 1285 | 957 | 626 | 7994 |
| dav.: | | | | | | | |
| Bundesanteil 1 Mrd.DM | 298 | 180 | 163 | 161 | 120 | 78 | 1000 |
| Landesanteil | 2084 | 1258 | 1142 | 1124 | 837 | 548 | 6994 |
| DM / EW (Landesanteil) | 430 | 430 | 430 | 430 | 430 | 430 | 430 |
| 4.BSHG -Aufwendungen 1994 | 2571 | 1551 | 1409 | 1387 | 1033 | 676 | 8626 |
| dav.: | | | | | | | |
| Bundesanteil 2 Mrd.DM | 596 | 360 | 327 | 322 | 239 | 157 | 2000 |
| Landesanteil | 1975 | 1192 | 1082 | 1065 | 793 | 519 | 6626 |
| DM / EW (Landesanteil) | 408 | 408 | 409 | 408 | 408 | 408 | 408 |
| 5.BSHG - Aufwendungen 1995 | 2774 | 1674 | 1520 | 1496 | 1114 | 729 | 9307 |
| dav.: | | | | | | | |
| Bundesanteil 50 % | 1387 | 837 | 760 | 748 | 557 | 365 | 4654 |
| Landesanteil 50% | 1387 | 837 | 760 | 748 | 557 | 365 | 4654 |
| DM / EW (Landesanteil) | 286 | 286 | 286 | 286 | 286 | 286 | 286 |

1)Den BSHG-Ausgaben liegen Steigerungssätze für 1993 1995 von 7,9 v.H. zugrunde.
2) Für das Beitrittsgebiet ist der DM/EW - Satz des alten Bundesgebietes angesetzt worden(456 * 16247).

*) 4. In Artikel 2 (in der Fassung des Regierungsentwurfs) wird in § 2 Abs. 1 der letzte Satz gestrichen.

Begründung:

Die Leistungen des Fonds standen den neuen Ländern bisher als freie Haushaltsmittel zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung. Dies ist nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich auch weiterhin so vorgesehen. Allein ein Teilbetrag in Höhe von mindestens 2,45 Mrd DM (Gesamtvolumen der bisherigen jährlichen Strukturhilfemittel) soll nun ab 1992 verbindlich für investive Zwecke verwendet werden. Eine Begründung für diese Zweckbindung - außer, daß es sich um das Gesamtvolumen der bisherigen jährlichen Strukturhilfemittel handelt - liefert die Bundesregierung nicht. Diese Begründung ist unzureichend. Sachliche Gründe für diese teilweise Zweckbindung können von Länderseite nicht gesehen werden. Sofern die Bundesregierung eine Bindung für investive Zwecke sachlich für erforderlich gehalten hätte, hätte sie diesem Anliegen durch Gewährung von Investitionshilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG Rechnung tragen müssen.

*) hilfsweise für den Fall, daß der Deutsche Bundestag die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 2 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes) nicht annimmt.

5. Zu Artikel 3 (Finanzausgleichsgesetz)

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In den Jahren 1992 und 1993 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 300 000 000 DM."

(noch Ziff. 5)

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Abs. 1 erhalten

1. wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

| | |
|---|---|
| Bremen | 50.000.000 DM, |
| Rheinland-Pfalz | 20.000.000 DM, |
| Saarland | 100.000.000 DM, |
| Schleswig-Holstein | 50.000.000 DM, |

2. wegen ihrer Haushaltslage nachstehende Länder in den Jahren 1992 und 1993 folgende Vorabbeträge:

| | |
|---|---|
| Bremen | 150.000.000 DM, |
| Saarland | 150.000.000 DM." |

3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1993 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland des jeweils vorausgehenden Quartals, in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betrages von 75 000 000 DM, entrichtet.""

Begründung:

1. Das Saarland und die Freie Hansestadt Bremen befinden sich in einer existenzbedrohenden Haushaltslage. Bremen und das Saarland werden aus eigener Kraft den Anschluß an die länderdurchschnittliche Haushaltsentwicklung nicht wiedergewinnen können. Trotz nachhaltiger Einsparanstrengungen bei den konsumtiven Ausgaben haben

(noch Ziff. 5)

sich die maßgeblichen finanzwirtschaftlichen Kennziffern des Saarlandes und Bremens in den letzten Jahren weiter verschlechtert.

Wegen Einzelheiten wird verwiesen auf den "Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen" vom Juli 1991 und den "Bericht zur Haushaltslage des Saarlandes" vom 12. August 1991, der allen Ländern, der Bundesregierung und dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages vorliegt.

2. Bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) erhalten bisher wegen ihrer Haushaltsnotlage das Saarland einen Sondervorabbetrag von jährlich 75 000 000 DM und Bremen von jährlich 50 000 000 DM. Nach geltendem Recht läuft diese Regelung 1991 aus. Sie hat sich bisher als unzureichend erwiesen, die gravierenden Haushaltsschwierigkeiten des Saarlandes und Bremens nachhaltig zu verbessern. Wirksame Hilfe ist nur durch länger angelegte und wesentlich höhere Beträge möglich.

Angesichts des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Normenkontrollverfahrens zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und laufender Verhandlungen ist als Interimslösung eine Fortsetzung und Erhöhung der Haushaltshilfen für das Saarland und Bremen für die Jahre 1992 und 1993 erforderlich. Ausgehend von dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit", die Haushaltsnotlagebeträge für das Saarland auf 150 000 000 DM und für Bremen auf 100 000 000 DM zu verdoppeln, ist es geboten, die Haushaltshilfe für Bremen ebenfalls mit 150 000 000 DM auszustatten. Die Haushaltshilfen sind nach dem Ausmaß der jeweiligen Notlage zu bemessen. Da die einschlägigen finanzwirtschaftlichen Kennziffern für Bremen durchweg schlechter als für das Saarland sind, ist es gemäß dem föderativen

(noch Ziff. 5)

Gleichbehandlungsgebot erforderlich, den Vorabbetrag für Bremen zumindest in gleicher Höhe wie den für das Saarland vorgeschlagenen Betrag - nämlich 150 000 000 DM - anzusetzen.

Zu Art. 3 Nr. 1:

Die gravierenden Haushaltsschwierigkeiten des Saarlandes und Bremens sind Folge unzureichender Ausgleichsintensität des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, was nicht allein von den leistungsschwachen BEZ-Empfängerländern zu bereinigen ist. Vielmehr ist der Bund aufgrund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung verpflichtet, den Ländern Bremen und Saarland bei der Beseitigung von Haushaltsnotlagen Hilfe zu leisten.

Für die zurückliegenden Jahre hat der Bund die Sonderleistungen für Bremen auch zusätzlich zur Verfügung gestellt. Diese Regelung wird unter Einbeziehung des Saarlandes fortgeschrieben und erweitert.

Das Gesamtvolumen der bis einschl. 1993 in § 11 a Abs. 1 Satz 1 festgelegten Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird daher um die Vorabbeträge für das Saarland und Bremen in Höhe von insgesamt 300 000 000 DM jährlich aufgestockt.

Zu Art. 3 Nr. 2:

Die Sondervorabbeträge aus den Bundesergänzungszuweisungen für das Saarland und Bremen, die diesen wegen ihrer besonders ungünstigen Haushaltssituation gewährt werden, sollen in den Jahren 1992 und 1993 jeweils auf 150 000 000 DM angehoben werden. Der Vorabbetrag beträgt für Bremen danach insgesamt 200 000 000 DM jährlich, für das Saarland insgesamt 250 000 000 DM jährlich.

(noch Ziff. 5)

Die Vorabbeträge für Kosten politischer Führung einerseits und für Haushaltsnotlagen andererseits werden gesondert ausgewiesen. Das entspricht der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 24. Juni 1986, in dem es heißt:

> "Berücksichtigt der Gesetzgeber Sonderlasten, ist er aus dem föderativen Gleichbehandlungsgebot heraus verpflichtet, diese zu benennen und zu begründen."
> (BVerfGE 72, 330, 405)

Entsprechend werden in Abs. 3 Nr. 1 die Vorabbeträge wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung, in Abs. 3 Nr. 2 die Vorabbeträge wegen besonders ungünstiger Haushaltssituation gesondert aufgeführt.

Zu Art. 3 Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der vierteljährlich erfolgenden Abschlagszahlungen.